



überreicht von



BGE: Keine selbständige Erwerbstätigkeit bei wiederkehrenden Verlusten

Gemäss Bundesgericht ist die Gewinnstrebigkeit ein gewichtiges Kriterium bei der Feststellung, ob eine Tätigkeit selbständige Erwerbstätigkeit oder Hobby ist. Der Erwerbstätige muss nicht nur die Absicht haben, Gewinn zu erzielen, sondern diesen auch innerhalb einer nützlichen Frist erarbeiten. Im vorliegenden Fall generierte ein Weinhandel acht Jahre lang Verluste und keine Verbesserung war absehbar.

Andernfalls stellen die damit verbundenen Vermögensabgänge **Einkommensverwendung** und nicht abzugsfähigen Aufwand bzw. Geschäftskosten dar. Auch dass der Lebensunterhalt aus anderen Quellen bestritten wurde, deutet auf Liebhaberei/Hobby und nicht selbständige Erwerbstätigkeit hin. (Quelle: BGE 2C_14/2013, 2C_15/2013 vom 30.5.13)

Neues Rechnungslegungsrecht: Neue Vorschriften für umsatzstarke Selbständigerwerbende

Gemäss neuem Rechnungslegungsrecht unterliegen Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit einem Umsatzerlös von mindestens 500'000 Franken der Buchführungspflicht. Die verlangt u.a., dass spätestens ab 2015 auch die noch nicht in Rechnung gestellten Dienstleistungen in der Jahresrechnung zu bilanzieren sind.

Damit sind auch alle Selbständigerwerbenden betroffen, die einen freien Beruf wie etwa Anwalt, Architekt oder Arzt ausüben. Im Gegensatz zu bisher müssen sie neu Inventare erstellen für Debitoren, angefangene Arbeiten bzw. noch nicht fakturierte Leistungen, Warenvorräte usw., die Bestände für die Jahresrechnung bewerten und eine periodengerechte Erfassung der zeitlichen und sachlichen Abgrenzungen vornehmen und diese für den Jahresabschluss auch buchen.

Daraus ergeben sich erhebliche Steuerfolgen, welche frühzeitig zu planen sind. ■

Frühzeitige Auflösung der Festhypothek – „Strafgeld“ steuerlich abziehbar

Wird eine Festhypothek vorzeitig aufgelöst, so verlangen Banken eine sog. Auflösungskommission.

Diese Kommissionen sind wie die Hypothekarzinsen und Risikoprämien steuerlich absetzbar. ■

Versicherungsschutz bei Freizeitunfällen

Das Bundesgericht hat ein vorteilhaftes Urteil für Teilzeitbeschäftigte gefällt: Ob die geleisteten Arbeitsstunden auch für einen Versicherungsschutz bei Freizeitunfällen ausreichen, darf laut Gericht nicht nur anhand des Jahresdurchschnitts ermittelt werden.

Beim konkreten Fall arbeitete ein Landwirt Teilzeit als Angestellter und erlitt beim Reinigen seines Hofes in seiner Freizeit einen Unfall. Die obligatorische Versicherung des Teilzeit-Arbeitgebers lehnte den Versicherungsschutz ab mit der Begründung, dass Nichtberufsunfälle nur dann gedeckt seien, wenn das wöchentliche Arbeitspensum mindestens acht

Stunden betrage. Der Betroffene habe im Jahr total aber nur neunzig Stunden gearbeitet, was bei 48 möglichen Arbeitswochen durchschnittlich nicht einmal zwei Stunden pro Woche ergebe.

Laut Bundesgericht ist bei der Berechnung des Durchschnitts nur jene Wochen zu berücksichtigen, in denen die betroffene Person tatsächlich gearbeitet habe. In diesem Fall sei der Betroffene im massgebenden Jahr nur während zehn Wochen als Angestellter tätig gewesen. Der Wochendurchschnitt betrage damit neun Stunden, womit er bei der Versicherung auch für Nichtberufsunfälle versichert sei. (Quelle: BGE 8C_859/2012 vom 29.7.2013) ■

Frist bei Zahlungen an das Gericht

Das Bundesgericht entschied, dass bei Zahlungen an ein Gericht die Frist eingehalten ist, wenn der Betrag spätestens am letzten Tag der Frist zugunsten des Gerichts der Schweizerischen Post **übergeben** oder einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz **belastet** worden ist.

Das Gericht wollte einen Vorschuss nicht akzeptieren, der einen Tag später auf dem Konto des Gerichts gutgeschrieben wurde, am Valutatag. Gemäss Bundesgericht ist nicht der Eingang des Zahlungsauftrages massgebend, sondern der Valutatag der Belastung auf dem Post- oder Bankkonto des Zahlungspflichtigen. (Quelle:

BGE 5D_101/ 2013 vom 26.7.2013) ■

Berufskostenpauschalen und Naturalbezüge bleiben für 2014 unverändert.

Die Eidg. Steuerverwaltung teilt in einem Rundschreiben mit, dass die Berufskostenpauschalen sowie die Naturalbezüge gleich bleiben.

Bei den **Berufskostenpauschalen** handelt es sich um den Abzug, der für **privat bezahlte Auslagen** gemacht werden kann, die indirekt der Ausübung des Berufs dienen. Dazu gehören beispielsweise Kosten für den Arbeitsweg oder für auswärtige Verpflegung wenn man weit entfernt wohnt, aber auch Fachbücher oder ein privater Computer.

Die Abzüge für **Naturallöhne** wie z.B. kostenlose Verpflegung durch den Arbeitgeber oder ein Geschäftsfahrzeug zur privaten Nutzung bleiben auch unverändert. ■

Gerichtlich auferlegte Konfliktregelung - auch in KMU

Bei Konflikten an der Arbeitsstelle soll eine neutrale Person schlichten und vermitteln. Dabei muss es sich um eine interne oder externe Vertrauensperson handeln, die ohne Linienfunktion zum betroffenen Mitarbeiter ist. Diese Person zu benennen gehört zu den **Pflichten eines Arbeitgebers**, wobei Zumutbarkeit und Verhältnis-

mässigkeit gegeben sein müssen.

In einem Urteil hat ein Gericht festgestellt, dass in einem Unternehmen mit rund 10 Angestellten keine geeignete Regelung vorhanden war, um Arbeitnehmer vor **psychosozialen Risiken** zu schützen. Es auferlegte dem Betrieb deshalb das Verfassen einer Regelung mit Einsatz einer Vertrauensperson ausserhalb der Hierarchie.

Das Unternehmen hat den Fall ans Bundesgericht gezogen mit der Begründung, es gebe keine gesetzliche Grundlage für eine solche Massnahme. Das Bundesgericht berief sich auf die Bestimmungen zum Arbeitnehmerschutz und befand die angeordnete Massnahme als verhältnismässig und zumutbar. (Quelle: BGE 2C_462/2011 vom 9. Mai 2012) ■

Impressum

Punktgenau 
erscheint monatlich

Herausgeberin



Museumstrasse 6
CH-6060 Sarnen
Fon 041 - 660 89 89
Fax 041 - 660 87 87

info@imfeld-treuhand.ch
www.imfeld-treuhand.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.